

Liebe Klienten
Liebe Geschäftsfreunde

Nach dem Ableben einer Person entsteht bis zum Vorliegen des Erbscheins bzw. bis zur Testamentseröffnung mit Willensvollstrecker-Ernennung ein Handlungsvakuum, welches mit einer sog. «**Vollmacht über den Tod hinaus**» überbrückt werden kann.



Unser Web-Content zu den drei Arten der sog. «Todesvollmachten» gibt Aufschlüsse zu den Definitionen und Abgrenzungen sowie zu Funktion, Verbreitung, Zulässigkeit, Form, Innenverhältnis, Aussenverhältnis und Fazit:

- Eine [«Vollmacht über den Tod hinaus»](#) macht Sinn bis mindestens zur rechtskräftigen gerichtlichen Einsetzung des [Testamentsvollstreckers](#), sei es aufgrund eines [Testaments](#) oder sei es durch die [einseitige Anordnung im Erbvertrag](#).

Die ersten Abläufe einer Willensvollstreckung finden Sie unter: [Content](#).

Wir unterstützen und beraten Sie gerne bei der Nachlassplanung und bei der Umsetzung Ihres letzten Willens.

Mit freundlichen Grüßen
Bürgi Nägeli Rechtsanwälte